



Merkblatt

**über die steuerlichen Beistandspflichten
der Notare**

auf den Gebieten

**der Grunderwerbsteuer,
der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
und der Ertragsteuern**

Stand: März 2015

Inhaltsübersicht

	Seite
Teil A: Allgemeines	4
Teil B: Grunderwerbsteuer	4
1. Maßgebende Vorschriften	4
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	4
3. Zuständiges Finanzamt	7
4. Form und Inhalt der Anzeige	9
5. Frist für die Anzeige	11
6. Absendevermerk des Notars	11
Teil C: Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)	12
1. Maßgebende Vorschriften	12
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	12
3. Zuständiges Finanzamt	15
4. Form und Inhalt der Anzeigen	15
5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge	17
6. Absendevermerk des Notars	17
7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes	17
8. Bedeutung der Anzeigen	18
Teil D: Ertragsteuern	18
1. Maßgebende Vorschrift	18
2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge	18
3. Zuständiges Finanzamt	19
4. Form und Inhalt der Anzeige	19
5. Frist für die Anzeige	19
6. Absendevermerk des Notars	20
7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes	20

Teil E: Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht	20
--	----

Anlagen:

Verzeichnis der Finanzämter in Mecklenburg-Vorpommern	22
Umfang der Mitteilungspflichten nach § 54 EStDV	23

Teil A: Allgemeines

Aus Gründen der Übersichtlichkeit berücksichtigt dieses Merkblatt nur die wesentlichen gesetzlichen Regelungen.

Es wird gebeten, Änderungen der Rechtslage in diesem Merkblatt selbst zu vermerken.

Dieses Merkblatt ist auf den Internetseiten des Finanzministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Steuerportal MV – Merkblätter – Rund ums Grundstück) abrufbar.

Teil B: Grunderwerbsteuer

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

§§ 18, 20 und 21 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG)
sowie § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO)

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

- 2.1 Dem zuständigen Finanzamt ist Anzeige über folgende Rechtsvorgänge zu erstatten, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn die Vorgänge unmittelbar oder mittelbar ein Grundstück im Geltungsbereich des Grunderwerbsteuergesetzes betreffen (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GrEStG):

- 2.1.1 Kaufverträge und andere Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründen (z.B. Tauschverträge, Einbringungsverträge, Übergabeverträge, Auseinandersetzungsverträge, Annahme von Kauf- und Verkaufsangeboten, Ausübung von Optionen bzw. Vor- und Wiederkaufsrechten)
- 2.1.2 Auflassungen, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übereignung begründet,
- 2.1.3 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung eines Übereignungsanspruchs oder der Rechte aus einem Meistgebot begründen,
- 2.1.4 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Abtretung der Rechte aus einem Kaufangebot oder auf Abtretung der Rechte aus einem Angebot zum Abschluss eines anderen Vertrages, kraft dessen die Übereignung verlangt werden kann, begründen,
- 2.1.5 Abtretung der unter Tz. 2.1.3. und 2.1.4 bezeichneten Rechte, wenn kein Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Abtretung der Rechte begründet,
- 2.1.6 Rechtsvorgänge, die es ohne Begründung eines Anspruchs auf Übereignung einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, ein Grundstück auf eigene Rechnung zu verwerten (z.B. Begründung und Auflösung eines Treuhandverhältnisses, Wechsel des Treugebers, Auftrag bzw. Geschäftsbesorgungsvertrag zum Auftragserwerb, Erteilung einer Verkaufsvollmacht),
- 2.1.7 Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übertragung eines, mehrerer oder aller Anteile an einer Gesellschaft (Kapitalgesellschaft, bergrechtliche Gewerkschaft, Personenhandelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) begründen, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein Grundstück gehört,

- 2.1.8 der Übergang von unter Tz. 2.1.7 bezeichneten Gesellschaftsanteilen, wenn kein schuldrechtliches Geschäft vorausgegangen ist, das den Anspruch auf Übertragung begründet,
- 2.1.9 gesellschaftsrechtliche Beschlüsse bzw. Verträge bei Umwandlungen i.S.d. Umwandlungsgesetzes, die dazu führen, dass Grundstücke auf ein anderes Rechtssubjekt übergehen,
- 2.1.10 die Übertragung eines Anteils an einem Nachlass (Erbteilübertragung), zu dem ein Grundstück oder ein Anteil an einem anderen Nachlass gehört, der ein Grundstück enthält, weil hierdurch der Übergang von Eigentum an einem zum Nachlass gehörigen Grundstück herbeigeführt wird (BFH-Urteil vom 17. Juli 1975 - II R 141/74 - BStBl II 1976 S. 159),
- 2.1.11 Verträge, die mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag eine rechtliche Einheit bilden, unabhängig davon, ob sie in derselben oder einer anderen Niederschrift beurkundet worden sind, sowie Verträge, die in sonstiger Hinsicht mit dem Grundstücksveräußerungsvertrag im Wege einer Verknüpfungsabrede rechtlich verbunden sind (z.B. Bauvertrag, Treuhandvertrag, Baubetreuungsvertrag, Generalunternehmervertrag), es sei denn, die Grunderwerbsteuerliche Relevanz des weiteren Vertrages kann mit Gewissheit ausgeschlossen werden.
- 2.2 Anzeigepflichtig sind außerdem Vorverträge, Optionsverträge, Kauf- und Verkaufsangebote sowie die Ausübung von Vor- und Wiederkaufsrechten. Die Einräumung eines Vorkaufsrechts unterliegt nicht der Anzeigepflicht.
- 2.3 Anzeigepflicht besteht ebenfalls für Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, die der Notar beurkundet oder über die er eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt hat, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GrEStG) oder wenn eine Änderung im Bestand der Gesellschafter eingetragen werden soll (§ 18 Abs. 2 GrEStG).

2.4 Eine Anzeige ist außerdem über nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen der in Tz. 2.1.1 bis 2.3 aufgeführten Vorgänge zu erstatten (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 GrEStG). Änderung in diesem Sinne ist auch die Vertragsaufhebung bzw. Ausübung eines Rücktrittsrechts durch eine Vertragspartei. Wird das zugrunde liegende Rechtsgeschäft erst nach Einreichung der Anzeige beim Finanzamt rechtswirksam, ist dieser Sachverhalt dem Finanzamt gesondert anzuzeigen.

2.5 Als Grundstücke im Sinne des GrEStG sind Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts (auch Miteigentumsanteile, noch nicht vermessene Teilflächen), das Wohnungseigentum und das Teileigentum anzusehen.

Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Boden und dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte i.S. des § 15 Wohneigentumsgesetz (WEG) und § 1010 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) stehen den Grundstücken gleich.

Die Anzeigepflicht bezieht sich deshalb auch auf solche Rechtsvorgänge (z.B. Verpflichtung zur Bestellung eines Erbbaurechts, Abtretung eines Anspruchs auf Bestellung eines Erbbaurechts, Verlängerung eines Erbbaurechts, vorzeitige Aufhebung eines Erbbaurechts).

2.6 Die Anzeigen sind auch dann zu erstatten, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Abs. 3 Satz 2 GrEStG) bzw. nach den bestehenden Verwaltungsanweisungen eine Unbedenklichkeitsbescheinigung i.S. von § 22 GrEStG nicht zu erteilen ist

3. Zuständiges Finanzamt

3.1 Die Anzeigen sind an das für die Besteuerung bzw. in den Fällen des § 17 Abs. 2 und 3 GrEStG an das für die gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen zuständige Finanzamt zu richten (§ 18 Abs. 5 GrEStG).

3.2 Für die Besteuerung ist vorbehaltlich des Satzes 2 das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück oder der wertvollste Teil des Grundstücks liegt. Liegt ein Grundstück in den Bezirken von Finanzämtern

verschiedener Länder, so ist jedes dieser Finanzämter für die Besteuerung des Erwerbs insoweit zuständig, als der Grundstücksteil in seinem Bezirk liegt (§ 17 Abs. 1 GrEStG).

3.2.1 In den Fällen der Tz. 3.2 Satz 2 sowie in Fällen, in denen sich ein Rechtsvorgang auf mehrere Grundstücke bezieht, die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, stellt das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil oder das wertvollste Grundstück oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen liegt, die Besteuerungsgrundlage gesondert fest (§ 17 Abs. 2 GrEStG).

3.2.2 Beim Erwerb mehrerer selbständiger Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken durch einen Rechtsvorgang erfolgt eine gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen jedoch nur, wenn die Bemessungsgrundlage (ein einheitlicher Kaufpreis) auf die Grundstücke aufzuteilen ist.

Werden z.B. in einem Vertrag von einem Veräußerer zu unterschiedlichen Preisen

- ein in Rostock belegenes Grundstück an A und
- ein in Schwerin belegenes Grundstück an B

verkauft, sind die Besteuerungsgrundlagen nicht gesondert festzustellen, weil kein Gesamt(kauf)preis aufzuteilen ist. Dasselbe gilt auch für einen Tauschvertrag, durch den zwei Grundstücke in verschiedenen Finanzamtsbezirken wechselseitig übertragen werden.

In beiden Fällen ist jedem Finanzamt eine Anzeige zu erstatten.

3.2.3 Die Besteuerungsgrundlagen werden außerdem gesondert festgestellt:

- a) bei Grundstückserwerben durch Umwandlung auf Grund eines Bundes- oder Landesgesetzes durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Erwerbers befindet,

- b) in den Fällen des § 1 Abs. 2a GrEStG,
in den Fällen des § 1 Abs. 3 GrEStG,
in den Fällen des § 1 Abs. 3a GrEStG

durch das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die inländische Geschäftsleitung der Gesellschaft befindet, deren Anteile betroffen sind,

wenn ein außerhalb des Bezirkes dieser Finanzämter liegendes Grundstück oder ein auf das Gebiet eines anderen Landes sich erstreckender Teil eines im Bezirk dieser Finanzämter liegenden Grundstücks betroffen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 GrEStG)

- 3.2.4 Befindet sich in den Fällen der Tz. 3.2.3 die Geschäftsleitung nicht im Geltungsbereich des GrEStG **und** werden in verschiedenen Finanzamtsbezirken liegende Grundstücke oder in verschiedenen Ländern liegende Grundstücksteile betroffen, so stellt das nach Tz. 3.2.1 zuständige Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gesondert fest (§ 17 Abs. 3 Satz 2 GrEStG).

- 3.3 Für die Grunderwerbsteuer ist in Mecklenburg-Vorpommern das

Finanzamt Stralsund

Zur Schwedenschanze 1
18435 Stralsund

zentral zuständig.

4. Form und Inhalt der Anzeige

- 4.1 Die Anzeige ist schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 GrEStG).

- 4.2 Die Anzeige muss enthalten (§ 20 Abs. 1 GrEStG):
 - 4.2.1 Vorname, Zuname, Anschrift sowie die steuerliche Identifikationsnummer gemäß § 139b der Abgabenordnung oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung des Veräußerers und des Erwerbers,
ggf. auch, ob und um welche begünstigte Person im Sinne des § 3 Nrn. 3 bis 7 GrEStG es sich bei dem Erwerber handelt,
 - 4.2.2 die Bezeichnung des Grundstücks nach Grundbuch, Kataster, Straße und Hausnummer,
 - 4.2.3 die Größe des Grundstücks und bei bebauten Grundstücken die Art der Bebauung,
 - 4.2.4 die Bezeichnung des anzeigepflichtigen Vorgangs und den Tag der Beurkundung, bei einem Vorgang, der einer Genehmigung bedarf, auch die Bezeichnung desjenigen, dessen Genehmigung erforderlich ist,
 - 4.2.5 den Kaufpreis oder die sonstige Gegenleistung (§ 9 GrEStG),
 - 4.2.6 den Namen der Urkundsperson.
- 4.3 Die Anzeige, die sich auf Anteile an einer Gesellschaft bezieht, muss außerdem enthalten (§ 20 Abs. 2 GrEStG):
 - 4.3.1 die Firma, den Ort der Geschäftsleitung sowie die Wirtschafts-Identifikationsnummer der Gesellschaft gemäß § 139c der Abgabenordnung,
 - 4.3.2 die Bezeichnung des Gesellschaftsanteils oder der Gesellschaftsanteile, bei mehreren beteiligten Rechtsträgern eine Beteiligungsübersicht.
- 4.4 Da die Veräußerungsanzeige u.a. zur Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgesehen ist, ist ein vollständiges und sorgfältiges Ausfüllen

des Vordrucksatzes durch den Anzeigepflichtigen unerlässlich. Die Finanzämter werden bei unvollständigen Angaben zur Ergänzung der Anzeige auffordern. Dadurch wird ein Zeitverlust bei der abschließenden Bearbeitung eintreten, der sich auch auf die Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung auswirkt.

- 4.5 Der Anzeige ist eine Abschrift der Urkunde über den Rechtsvorgang, den Antrag oder den Beschluss beizufügen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 GrEStG).

5. Frist für die Anzeige

Die Anzeige ist innerhalb von zwei Wochen nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Rechtsvorgangs vom Eintritt einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt (§ 18 Abs. 3 Satz 1 GrEStG).

Hinweis:

Die Vorschriften des § 16 Abs. 1 - 4 GrEStG gelten nicht, wenn einer der in § 1 Abs. 2, 2a, 3 und 3a GrEStG bezeichneten Erwerbsvorgänge rückgängig gemacht wird, der nicht fristgerecht und in allen Teilen vollständig angezeigt war (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

6. Absendevermerk des Notars

- 6.1 Die Absendung der Anzeige ist auf der Urschrift der Urkunde, in den Fällen, in denen eine Urkunde entworfen und darauf eine Unterschrift beglaubigt worden ist, auf der zurückbehaltenen beglaubigten Abschrift zu vermerken (§ 18 Abs. 4 GrEStG).
- 6.2 Eine Empfangsbestätigung des Finanzamtes sieht das GrEStG nicht vor.
- 6.3 Urkunden, Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften, die einen anzeigepflichtigen Rechtsvorgang betreffen, dürfen den Beteiligten erst ausge-

hündigt werden, wenn die Anzeige an das Finanzamt abgesandt worden ist (§ 21 GrEStG).

Teil C: Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)

1. Maßgebende Vorschriften

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus folgenden Vorschriften:

- § 34 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl I S. 378, BStBl I S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Amtshilfe-richtlinie - Umsetzungsgesetzes (AmtshilfeRLUmsG) vom 26. Juni 2013 (BGBl I 2013 S. 1809)
- §§ 7 und 8 der Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) vom 08. September 1998 (BGBl I S. 2658, BStBl I S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl I 2014 S. 2392) sowie
- § 102 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) 1977

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

2.1 Die Notare haben dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt diejenigen Beurkundungen, Zeugnisse und Anordnungen anzuzeigen, die für die Festsetzung einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) von Bedeutung sein können (§ 34 ErbStG).

Es sind insbesondere anzuzeigen:

- Erbauseinandersetzungen
- Schenkungen und Schenkungsversprechen
- Zweckzuwendungen

- Rechtsgeschäfte, die zum Teil oder der Form nach entgeltlich sind, bei denen aber Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Schenkung oder Zweckzuwendung unter Lebenden vorliegt (§ 8 Abs. 2 ErbStDV)
- 2.2 Um dem Finanzamt in jedem Fall die Prüfung der Steuerpflicht zu ermöglichen, sind Rechtsgeschäfte schon dann anzuzeigen, wenn auch nur eine Vermutung für eine freigebige Zuwendung besteht. Folglich sind insbesondere anzeigepflichtig:
- 2.2.1 Grundstücksüberlassungsverträge oder die Übertragung sonstiger Vermögensgegenstände zwischen Eheleuten, Lebenspartnern, Eltern und Kindern oder sonstigen Angehörigen (in Frage kommen z.B. Teilschenkungen in der Form von Veräußerungsverträgen, wenn das Entgelt unter dem Verkehrswert des veräußerten Gegenstandes liegt oder als Gegenleistung ein Wohn- oder Verpflegungsrecht usw. eingeräumt wird),
 - 2.2.2 die Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB) hinsichtlich der Bereicherung, die ein Ehegatte oder Lebenspartner erfährt,
 - 2.2.3 vorgezogene Erbregelungen und Geschäfte, welche die
 - vorzeitige Befriedigung von Pflichtteilsansprüchen oder Anwartschaften auf eine Nacherbfolge,
 - Abfindung für die Zurückweisung eines Rechts aus einem Vertrag des Erblassers zugunsten Dritter auf den Todesfall,
 - Abfindungen für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, für einen Erbverzicht, einen Zuwendungsverzicht (§ 2352 BGB) oder den Verzicht auf einen entstandenen Pflichtteilsanspruch,
 - entgeltliche Übertragung der Anwartschaftsrechte von Nacherben zum Gegenstand haben,

- 2.2.4 Zuwendungen unter Ehegatten oder Lebenspartnern, wenn als Rechtsgrund auf die Ehe oder Lebenspartnerschaft Bezug genommen wird (sog. unbenannte oder ehebedingte Zuwendungen),
- 2.2.5 die Beteiligung von Angehörigen an einem Unternehmen (Familiengesellschaft - OHG, KG usw.),
- 2.2.6 die Übertragung von GmbH-Anteilen oder anderen Anteilen an Kapitalgesellschaften, insbesondere unter Angehörigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein etwaiges Entgelt unter dem gemeinen Wert (Verkehrswert) des Geschäftsanteils liegt,
- 2.2.7 die Bestellung von Hypotheken oder sonstigen Grundpfandrechten und deren Abtretung zugunsten Angehöriger, falls der Schuldgrund nicht einwandfrei ersichtlich ist,
- 2.2.8 Zuwendungen und dgl. an Personen, die nach den Angaben der Beteiligten jahrelang im Geschäft oder im Haushalt ohne Entgelt Dienste geleistet haben,
- 2.2.9 Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften und Gesellschaften (z.B. verdeckte Einlagen, Kapitalerhöhungen gegen zu geringes oder zu hohes Aufgeld).
- 2.3 Im Einzelnen ergeben sich die anzeigepflichtigen Rechtsvorgänge aus den §§ 1, 3, 4, 7, 8 und 34 ErbStG, §§ 7 und 8 ErbStDV.
Zu beachten ist, dass nach § 7 Abs. 4 ErbStG die Steuerpflicht einer Schenkung nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass sie zur Belohnung oder unter eine Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet worden ist.
- 2.4 Von Anzeigen kann abgesehen werden, wenn die Annahme berechtigt ist, dass außer Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke im Wert von höchstens 12.000 € nur noch anderer Nachlass im reinen Wert von

nicht mehr als 20.000 € im Erbfall oder Gegenstand der Schenkung vorhanden ist (§ 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 ErbStDV).

3. Zuständiges Finanzamt

Die Anzeigen der unter das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz fallenden Rechtsvorgänge sind an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) zuständige Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der (letzte) Wohnsitz oder der (letzte) gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers oder Schenkers, hilfsweise der des Erwerbers (§ 35 ErbStG) liegt.

War der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung kein Inländer oder ist bei einer Schenkung unter Lebenden der Erwerber eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen des Erwerbers.

Für die Erbschaft- und Schenkungssteuer in Mecklenburg-Vorpommern ist allein das

Finanzamt Ribnitz-Damgarten

An der Sandhufe 3
18311 Ribnitz-Damgarten

zuständig.

4. Form und Inhalt der Anzeigen

- 4.1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuervorgänge werden mitgeteilt durch die Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder die er entworfen und auf der er eine Unterschrift beglaubigt hat (§§ 7 und 8 ErbStDV).

Die beglaubigten Abschriften der in § 7 Abs. 1 ErbStDV genannten Verfügungen und Schriftstücke sowie der Urkunden über eine Schenkung oder

eine Zweckzuwendung unter Lebenden sind jeweils mit einem Vordruck nach Muster 5 bzw. 6 der ErbStDV zu übersenden.

Die genannten Vordrucke werden nicht von der Finanzverwaltung gestellt, sondern sind von den Anzeigepflichtigen selbst aufzulegen.

4.2 Es ist darauf zu achten, dass bei der Übersendung der beglaubigten Abschrift der Urkunde gleichzeitig auch die für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) erheblichen Umstände, soweit sie sich nicht schon aus dem Inhalt der Beurkundung ergeben, mitgeteilt werden, insbesondere

- der Name, die Identifikationsnummer, der Geburtstag, der letzte Wohnsitz, der Todestag und der Sterbeort des Erblassers
- der Name, die Identifikationsnummer und der Wohnsitz des Schenkers, der Erwerber und der sonstigen Beteiligten
- das Verwandtschafts- bzw. Schwägerschaftsverhältnis der einzelnen Erwerber zum Erblasser oder Schenker
- die Höhe und Zusammensetzung des Nachlasses
- der Verkehrswert der Zuwendung
- der für den Grundbesitzwert zuletzt festgestellte Einheitswert oder Grundbesitzwert
- der der Kostenberechnung zugrunde gelegte Wert.

Der Notar ist verpflichtet, die Beteiligten über diese Umstände zu befragen. Näheres über die mitzuteilenden Umstände ergibt sich aus §§ 7 Abs. 2; 8 Abs. 1 ErbStDV.

4.3 Bei Erbauseinandersetzungen oder Grundstücksüberlassungsverträgen ist insbesondere dafür zu sorgen, dass sich aus der Beurkundung oder Mitteilung ergibt, auf wessen Namen die den Gegenstand der Auseinandersetzung oder Übertragung bildenden Grundstücke im Grundbuch eingetragen sind und welchen Wert sie im Einzelnen haben. Bei Bezugnahme auf frühere Erbfälle genügt nicht nur die Angabe des Datums und des Geschäftszei-

chens des Erbscheines. Darüber hinaus sind in der Urkunde noch anzugeben oder mitzuteilen:

- der Todestag, der letzte Wohnsitz und Sterbeort des Erblassers sowie
- die Namen seiner Erben und die auf diese nach dem Erbschein entfallenden Erbteile

5. Frist für die Anzeigen, steuerfreie Rechtsvorgänge

5.1 Die Anzeigen sind unverzüglich nach der Beurkundung oder der Unterschriftsbeglaubigung zu erstatten, und zwar auch dann, wenn die Wirksamkeit des Erwerbsvorgangs vom Eintritt einer Bedingung, vom Ablauf einer Frist oder von einer Genehmigung abhängt.

5.2 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Bei Absendung der Anzeige sind auf der Urschrift der Mitteilung oder Anzeige (in Erbfällen) bzw. auf der Urschrift der Urkunde (bei Schenkungen und Zweckzuwendungen) zu vermerken:

- der Absendetag
- das Finanzamt (die Finanzämter), an welches (welche) die Anzeige übermittelt wurde (§§ 7 Abs. 1 und 5; 8 Abs. 1 und 4 ErbStDV)

7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamtes über den Erhalt der Urkunde ergeht nicht.

8. Bedeutung der Anzeigen

Aufgrund der dem Notar obliegenden Anzeigepflichten sind die Erwerber von einer eigenen Anzeigepflicht entbunden, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruhen soll oder wenn eine Schenkung oder Zweckzuwendung notariell beurkundet worden ist (§ 30 Abs. 3 ErbStG). Unterbleibt eine Anzeige seitens des Notars besteht die Gefahr, dass der Steuerfall dem Finanzamt nicht bekannt wird.

Teil D: Ertragsteuern

1. Maßgebende Vorschrift

Die steuerlichen Anzeigepflichten und sonstigen Beistandspflichten der Notare ergeben sich aus § 54 EStDV und § 102 Abs. 4 AO in der jeweils gültigen Fassung.

2. Anzeigepflichtige Rechtsvorgänge

Dem zuständigen Finanzamt ist eine beglaubigte Abschrift über alle aufgrund gesetzlicher Vorschrift aufgenommenen oder beglaubigten Urkunden zu übersenden, die die Gründung, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Umwandlung oder Auflösung von Kapitalgesellschaften oder die Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben (§ 54 Abs. 1 Satz 1 EStDV). Gleiches gilt für Dokumente, die im Rahmen einer Anmeldung einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Ausland zur Eintragung in das Handelsregister diesem zu übersenden sind (§ 54 Abs. 1 Satz 2 EStDV).

Der Umfang der Mitteilungspflichten ergibt sich aus Anlage II.

3. Zuständiges Finanzamt

Die unter § 54 EStDV fallenden Urkunden sind dem nach § 20 AO zuständigen Finanzamt zu übersenden, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung oder der Sitz der Kapitalgesellschaft befindet, an der die betreffenden Anteile bestehen.

In Fällen der Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften durch einen Anteilseigner, der nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig ist, ist zusätzlich bei dem Finanzamt Anzeige zu erstatten, das bei Beendigung einer zuvor bestehenden unbeschränkten Steuerpflicht des Anteilseigners oder bei unentgeltlichem Erwerb dessen Rechtsvorgängers nach § 19 der Abgabenordnung für die Besteuerung des Anteilseigners zuständig war.

4. Form und Inhalt der Anzeige

Anzeigepflichtige Vorgänge werden mitgeteilt durch Übersendung einer beglaubigten Abschrift der Urkunde, die der Notar aufgenommen oder beglaubigt hat. Die Steuernummer, unter der die Kapitalgesellschaft beim Finanzamt geführt wird, soll auf der Abschrift vermerkt werden (§ 54 Abs. 2 Satz 2 EStDV).

5. Frist für die Anzeige, steuerfreie Rechtsvorgänge

5.1 Die Anzeigen sind binnen zwei Wochen, von der Aufnahme oder Beglaubigung der Urkunde ab gerechnet, einzureichen (§ 54 Abs. 2 Satz 1 EStDV). Den Beteiligten dürfen die Urschrift, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde erst ausgehändigt werden, wenn die Abschrift der Urkunde an das Finanzamt abgesandt ist (§ 54 Abs. 3 EStDV).

5.2 Die Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn der Vorgang von der Besteuerung ausgenommen ist.

6. Absendevermerk des Notars

Die Absendung der Anzeige ist auf der zurückbehaltenen Urschrift der Urkunde oder auf einer zurückbehaltenen Abschrift zu vermerken (§ 54 Abs. 2 Satz 3 EStDV).

7. Empfangsbestätigung des Finanzamtes

Eine Empfangsbestätigung des Finanzamtes über den Erhalt der Urkunde erfolgt nicht.

Teil E: Mehrfache Anzeigepflicht bei mehrfacher Steuerpflicht

1. Ein- und derselbe Rechtsvorgang kann **mehrere steuerliche Anzeigepflichten** auslösen:
 - 1.1 Erbaueinandersetzungen über Grundstücke und Vermögensübergang von Grundstücken
 - für die Grunderwerbsteuer **und** Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer)
 - 1.2 Grundstücksschenkungen unter einer Auflage und gemischte Grundstücksschenkungen
 - für die Grunderwerbsteuer **und** Schenkungssteuer
 - 1.3 Umwandlung einer Kapitalgesellschaft
 - für die Grunderwerbsteuer **und** die Ertragsteuern
 - 1.4 Kapitalerhöhung oder -herabsetzung
 - für die Grunderwerbsteuer **und** die Ertragsteuern
 - 1.5 Kapitalerhöhung gegen zu hohes oder zu geringes Aufgeld
 - für die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) **und** die Ertragsteuern

- 1.6 Unentgeltliche oder teilweise unentgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - für die Schenkungsteuer, die Ertragsteuern **und ggf.** Grunderwerbsteuer
- 1.7 Entgeltliche Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften
 - für die Ertragsteuern **und ggf.** die Grunderwerbsteuer
2. In diesen Fällen ist der Rechtsvorgang **jedem** Finanzamt anzuzeigen, das für eine der in Betracht kommenden Steuern zuständig ist. Sind mehrere Stellen desselben Finanzamtes zuständig, ist entsprechend zu verfahren.
3. Ein bundesweites Verzeichnis der örtlich zuständigen Finanzämter kann auf den Internetseiten des Bundeszentralamtes für Steuern (www.bzst.bund.de) abgefragt werden. Hier steht eine Suchfunktion zur Verfügung, mit der neben dem örtlich zuständigen Finanzamt weitere Angaben wie z.B. abgegebene Aufgaben einzelner Finanzämter und besondere Zuständigkeitsregelungen ermittelt werden können. Außerdem steht ein bundesweites Finanzamtsverzeichnis unter (www.finanzamt.de) nach Bundesgebieten sortiert zur Verfügung.

Verzeichnis der Finanzämter Mecklenburg-Vorpommern

Finanzamt	Anschrift
Greifswald	Am Gorzberg Haus 11 17489 Greifswald
Güstrow	Klosterhof 1 18273 Güstrow
Hagenow	Steegener Chaussee 8 19230 Hagenow
Neubrandenburg	Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg
Ribnitz-Damgarten	Sandhufe 3 18311 Ribnitz-Damgarten
Rostock	Möllner Str. 13 18109 Rostock
Schwerin	Johannes-Stelling-Straße 9-11 19053 Schwerin
Stralsund	Zur Schwedenschanze 1 18435 Stralsund
Waren	Einsteinstraße 15 17192 Waren
Wismar	Philosophenweg 1 23970 Wismar

Umfang der Mitteilungspflichten nach § 54 EStDV

1. Verpflichtungsgeschäfte

Seinem Wortlaut nach erfasst § 54 EStDV nicht nur Verfügungsgeschäfte, sondern auch Verpflichtungsgeschäfte, soweit die Verpflichtung eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand hat (vgl. Abs. 1 letzte Alternative der Vorschrift).

2. Aufschiebend bedingte Verfügungen

Auch die aufschiebend bedingte Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften unterliegt der Mitteilungspflicht nach § 54 EStDV. Denn dadurch wird bei Eintritt der aufschiebenden Bedingung eine Verfügung über einen Geschäftsanteil ohne weitere Mitwirkung eines Notars erreicht, so dass zum Zeitpunkt des Bedingungseintritts keine Meldung mehr an das Finanzamt erfolgen kann.

3. Treuhandverträge über Anteile an Kapitalgesellschaften

Treuhandverträge unterliegen der Meldepflicht nach § 54 EStDV, soweit sie eine Verfügung über Anteile an Kapitalgesellschaften zum Gegenstand haben. Dies ist der Fall, wenn ein Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil treuhänderisch auf einen anderen Gesellschafter überträgt. In diesem Fall scheidet der erste Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und der andere Gesellschafter erlangt die Gesellschafterstellung neu. Auf der gesellschaftsrechtlichen Ebene findet ein Wechsel in der Rechtsinhaberschaft statt. Dies ist eine Verfügung, die nach dem Wortlaut des § 54 EStDV der Mitteilungspflicht unterliegt. Das Treuhandverhältnis hat in diesem Fall lediglich auf der obligatorischen Ebene Bedeutung, denn der neue Gesellschafter hat die Rechte aus seiner Gesellschafterstellung im Interesse des Treugebers (des bisherigen Gesellschafters) nach näherer Maßgabe der Treuhandabrede auszuüben.

Grundsätzlich nicht von § 54 EStDV erfasst sind schuldrechtliche Treuhandvereinbarungen, insbesondere die sog. Vereinbarungstreuhand. Bei einer Vereinbarungstreuhand bleibt der bisherige Vollrechtsinhaber auch künftig zivilrechtlicher Eigentümer, verpflichtet sich jedoch auf der obligatorischen Ebene gegenüber einem Dritten, dem künftigen Treugeber, die Anteilsrechte im Interesse dieses Dritten nach Maßgabe des Inhalts der Treuhandabrede auszuüben. In diesem Fall ist eine Mitteilungspflicht gemäß § 54 EStDV nur gegeben, wenn die getroffene Abrede es dem Treugeber erlaubt, bei Auflösung des Treuhandverhältnisses die dingliche Übertragung der Anteile auf sich zu verlangen (vgl. Nr. 1).

4. Verpfändung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Die Verpfändung von Anteilen an Kapitalgesellschaften fällt nicht unter § 54 EStDV. Zwar ist die Verpfändung eine Verfügung im zivilrechtlichen Sinne. Diese Verfügung ist aber nicht auf einen Wechsel in der Rechtsinhaberschaft gerichtet. Der bisherige Rechtsinhaber bleibt trotz der Verpfändung anders als bei Abtretung von Anteilen an Kapitalgesellschaften weiterhin Anteilseigner.

5. Beglaubigung einer Abschrift oder einer Unterschrift

Die Fälle der Beglaubigung einer Abschrift (§ 42 BeurkG) oder der Beglaubigung einer Unterschrift (§ 40 BeurkG) fallen nicht unter § 54 EStDV. Diese Vorgänge haben nur formalen Charakter. Die notarielle Beglaubigung einer Abschrift hat lediglich die Erklärung zum Inhalt, dass Urschrift und Abschrift äußerlich übereinstimmen. Bei der notariellen Beglaubigung einer Unterschrift geht es lediglich um die Erklärung, eine bestimmte Person habe eine Unterschrift vollzogen oder anerkannt. Derartige Vorgänge fallen nicht unter § 54 EStDV, da ihr Gegenstand nicht auf Verfügungen wie eine Gründung oder Kapitalerhöhung, also nicht auf materielle Rechtsvorgänge gerichtet ist.

6. Getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme

Die Beurkundung nur eines Angebots auf Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft fällt nicht unter § 54 EStDV, da ein Angebot allein noch keine Verfügung über den Anteil enthält.

Dagegen fällt die Annahme eines Angebots auf Übertragung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft zweifelsfrei unter § 54 EStDV, weil durch die Annahme des Angebots das Verpflichtungsgeschäft zustande kommt.